

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 617/2003
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.12.2003	Beratung
Rat	16.12.2003	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Richtlinien über die sonstige Benutzung von Straßen

Beschlussvorschlag:

@->

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die Änderungen der „Richtlinien über die sonstige Benutzung von Straßen“ einschließlich Entgelttarif gemäß der beigefügten Vorlage.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.10.1998 die „Richtlinien über die sonstige Benutzung von Straßen in der Baulast der Stadt Bergisch Gladbach, damit verbundene sonstige Leistungen sowie für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Sondernutzungen“ („Nutzungsrichtlinien-Straße“) einschließlich Entgelttarif beschlossen. Nach nunmehr über vierjähriger Anwendungspraxis zeigt sich, dass neben der insgesamt notwendigen Umstellung auf € der Entgelttarif in Punkt 3 (bauliche Anlagen) angepasst werden muss, da zwischenzeitlich vermehrt Werbeanlagen als Hinweisschilder genehmigt werden. Außerdem sollte ein weiterer Abschnitt (Punkt 5: Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum) aufgenommen werden, da diese Genehmigungen seit dem 1. Januar 2003 nicht mehr im Rahmen einer Sondernutzung gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (StWGNW), sondern gemäß § 23 als sonstige Benutzung erteilt werden. Gleichzeitig wurde damit auch die organisatorische Zuordnung vom Fachbereich 3 in den Fachbereich 7 verlagert.

Änderungen im **allgemeinen Teil** der Richtlinien:

Erhöhung der Stundensätze (4.2 auf der Basis aktueller ministerialer Vorgaben) bzw. Umrechnung der Sätze auf Euro (4.2 und 4.3).

4. Entgelte für sonstige Diensthandlungen

4.1 Ist ein Benutzungsentgelt nach Ziff. 3.1 zu vereinbaren, wird für im Zusammenhang mit der Benutzung erforderliche sonstige Diensthandlungen kein Entgelt erhoben. Dies gilt auch im Falle der Ziff. 3.2.

4.2 Im übrigen sind für sonstige Diensthandlungen je volle Stunde und mit der Ausführung beauftragten Bediensteten folgende Entgelte zu vereinbaren:

	neu	bisher
Höherer Dienst oder vergleichbar:	64 €	(122,-- DM)
Gehobener Dienst oder vergleichbar:	54 €	(94,-- DM)
Mittlerer Dienst oder vergleichbar:	40 €	(74,-- DM)
Einfacher Dienst oder vergleichbar:	32 €	(55,-- DM)

Angefangene Stunden sind mit der Hälfte der o.g. Beträge zu vergüten. Finden die Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten statt, ist insoweit ein Zuschlag von 50% zu erheben.

4.3 Für die Vermietung von Verkehrszeichen sind folgende Entgelte zu vereinbaren:

	neu	bisher
a) Je Verkehrszeichen und Tag:	1,00 €	(2,-- DM)
b) Je Warnleuchte und Tag:	2,50 €	(5,-- DM)

Die Vergütung für im Zusammenhang mit der Vermietung entstehende Transportleistungen bemisst sich nach Ziff. 4.2.